

Verfahrensordnung  
für das Staatliche Vertragsgericht.

Vom 6. März 1852

§ 1

Bei dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Staatlichen Vertragsgerichten bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik werden Schiedskommissionen gebildet. Ihre Anzahl bestimmen für das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik, für die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik die Ministerpräsidenten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Schiedskommissionen sind mit einem Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts und 2 Schiedsrichtern zu besetzen. Das Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts führt den Vorsitz.

(2) Die Schiedsrichter sind jeweils durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aus den Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik aus den Fachministerien der Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik zu berufen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Schiedskommission entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die zur Zuständigkeit der Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten gehörenden Streitfälle werden jeweils von einem ihrer Mitglieder entschieden.

§ 3

Zu den Schiedskommissionen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann als beratender Beisitzer ein Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, zu den Schiedskommissionen der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik ein Mitarbeiter der der Staatlichen Plankommission untergeordneten Dienststellen bei den Landesregierungen hinzugezogen werden. Die Berufung dieser beratenden Beisitzer erfolgt durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgerichte.

Verfahren vor den Staatlichen Vertragsgerichten  
und den Vertragsschiedsstellen

§ 4

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht wird auf Antrag eines Vertragspartners, eines der zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariate oder durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes über die Eröffnung eines Verfahrens eingeleitet.

§ 5

(1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens hat schriftlich zu erfolgen und muß von dem Leiter des

klagenden Organs oder seinem verantwortlichen Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Vertragspartner und ihrer Leiter,
- b) die Angabe der übergeordneten Organe der Vertragspartner,
- c) die genaue Bezeichnung des von dem klagenden Vertragspartner geltend gemachten Anspruches, über den entschieden werden soll.

(3) Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens sind alle Urkunden beizufügen, die auf den Streitfall Bezug nehmen. Soweit ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann, sind andere Beweismittel zu benennen.

(4) Der klagende Vertragspartner hat je eine Abschrift der Antragsschrift und der ihr anliegenden Urkunden beizufügen, die dem beklagten Vertragspartner durch das Staatliche Vertragsgericht zuzustellen sind.

§ 6

(1) Wird dem Staatlichen Vertragsgericht eine gröbliche Verletzung der Plandisziplin beim Abschluß oder bei der Durchführung von Verträgen durch die dafür zuständigen Organe gemeldet, so leitet das Staatliche Vertragsgericht ein Verfahren ein. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragspartner der gesetzlich bestehenden Pflicht zuwider keine Verträge abschließen oder die Einziehung fällig gewordener Vertragsstrafen unterlassen.

(2) Werden Tatsachen, die zur Einleitung eines Verfahrens Veranlassung geben, dem Staatlichen Vertragsgericht bekannt, so sind die für die Entscheidung zuständigen Stellen zu benachrichtigen.

§ V

(1) Wird das Verfahren durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder durch den Leiter der Vertragsschiedsstelle eingeleitet, so ist den Vertragspartnern eine Einleitungsschrift zuzustellen.

(2) Die Einleitungsschrift hat neben der Bezeichnung der Parteien die Angabe der beanstandeten Teile des Vertragsverhältnisses und eine Begründung dieser Beanstandung zu enthalten.

§ 8

(1) Die Vertragspartner sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu laden. Gleichzeitig ist dem beklagten Vertragspartner aufzugeben, sich zu den gestellten Anträgen zu erklären und die Beweismittel für seine Behauptungen innerhalb einer ihm von dem Staatlichen Vertragsgericht gesetzten Frist zu benennen.

(2) Die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts erfolgt nach mündlicher Verhandlung mit den Vertretern der Vertragspartner.

(3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten.

(4) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der Entscheidungsgründe. Die schriftliche Abfassung der Entscheidung enthält neben der Angabe des Gerichts und seiner Besetzung sowie der Bezeichnung der Parteien die Entscheidungsformel, eine Wieder-